

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 498

ausgegeben am 23. Dezember 2016

---

## Gesetz

vom 4. November 2016

### über die Abänderung des Sachenrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Sachenrecht (SR) vom 31. Dezember 1922, LGBL. 1923 Nr. 4, in  
der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 373 Abs. 1 und 2

1) Der Gläubiger hat im Falle der Nichtbefriedigung das Recht, sich  
auch ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung durch freihändige  
Pfandverwertung aus dem Erlös des Pfandes bezahlt zu machen.

2) Aufgehoben

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 92/2016 und 133/2016

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 4. November 2016 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef